



Gut Ottenhausen

Forst- und Landwirtschaft · Fischerei · Surfen · Golf

Gewässer-Ordnung Gut Ottenhausen

„Trotzenburgwiese“ (Teich II) und „Ottenhauser“ (Teich IV)

Diese Gewässer-Ordnung dient zur Sicherstellung, dass sich alle Mitglieder und Gäste gemäß den fischereilichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen verhalten und alle darüber hinaus gehenden Regelungen des Natur- und Umweltschutzes beachten. Im Übrigen gelten die aktuellen Gesetze und Verordnungen des Fischereigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Hausordnung des Gutes Ottenhausen und sind für alle Mitglieder bindend. Mit Betreten des Gewässergrundstücks wird die Gewässer-Ordnung anerkannt. Die in dieser Ordnung benutzte Bezeichnung des Geschlechts bezieht sich stets auf alle Geschlechter.

Verhalten am Gewässer

- Jede Person ist stets zu einem respektvollen und rücksichtsvollen Umgang mit anderen Nutzern von Gut Ottenhausen, insbesondere anderen Anglern, Golfern, Mitarbeitern und Betriebsangehörigen oder beauftragter Betriebe, weiteren Nutzern und Erholungssuchenden des Gutes Ottenhausen sowie der Eigentümerfamilie verpflichtet.
- Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.
- Jeder Angler ist dazu verpflichtet, fisch- und waidgerecht zu angeln.
- Jede Person ist verpflichtet, die Natur, die Landschaft, die anderen Lebewesen sowie jegliche Einrichtungen vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen.
- Die Pflege des Fischbestandes und die Rücksichtnahme auf andere Angler verpflichten jedes Mitglied, sich der übermäßigen Ausnutzung zu enthalten und den Fischfang maßvoll zu betreiben.
- Der Fischfang darf vom Ufer mit drei Angeln ausgeübt werden.
- Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Personen vorausgesetzt. Insbesondere ist die Wurfrichtung / der Fang-Ort so zu wählen, dass das ausgeworfene oder ausgelegte Angelgeschirr inkl. Angelschnur keinen Mitangler stört oder beeinträchtigt.
- Es ist untersagt, gefangene Fische lebend mitzunehmen. Die Mitnahme von Köderfisch aus dem Gewässer ist nicht gestattet.
- Eigenbesatz ist strengstens untersagt.
- Gebrauchsfertige Angelruten dürfen ausschließlich unter Aufsicht ausgelegt werden.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei den gültigen Jahres-Mitgliedsausweis, den Fischereischein sowie die persönliche (digitale) Fischfangliste mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die beim Aufenthalt am Gewässer Fischereigeräte fangfertig mit sich führen.
- Der Verkauf, Tausch und/oder der Handel mit gefangenem Fisch ist verboten.
- Das Baden ist generell verboten.
- Mitgliedern und Gästen stehen die Toiletten und Duschen (Duschen vom 01.04.-31.10.) des Bistros Gut Ottenhausen während der Öffnungszeiten des Bistros und des Sekretariates zur Verfügung.

- Aus Gründen der fischereilichen Hege gelten folgende Fangbeschränkungen:
Pro Angelansitz (24 Stunden ab Beginn des Angelansitzes) ist es untersagt:
 - a) mehr als **1 Fisch der Arten: Aal, Aland, Brasse, Hecht, Karausche, Karpfen, Schleie, Zander**
oder
 - b) mehr als **2 Fische der Arten: Forelle, Saibling**
oder
 - c) mehr als **3 Fische der Arten: Rotaugen, Rotfeder, Barsch**
pro Mitglied zu entnehmen.

Die maximale Jahres-Entnahmemenge beläuft sich für die Punkte a) und b) auf 3 und für c) auf 6 Fische (Köderfische für das Raubfischangeln ausgenommen) je Art und Mitglied.

Beispiel:

- **erlaubt:** Angelzeit: Samstag 14:00 Uhr bis Sonntag 12:00Uhr,
entnommen: 1 Hecht, 1 Barsch, 4 Rotaugen
- **verboten:** Angelzeit: Samstag 14:00 Uhr bis Sonntag 13:00Uhr,
entnommen: 1 Hecht, 1 Zander, 2 Karauschen, 7 Barsche, 4 Rotaugen → usw.

Betreten und Befahren der Gewässer-Anlagen

Der Zugang zu den jeweiligen Gewässern ist ausschließlich Mitgliedern mit gültigem Fischereierlaubnisvertrag und gültigem Fischereischein, sowie den betriebszugehörigen Personen und Pächtern von Gut Ottenhausen und Angehörigen der Eigentümerfamilie gestattet.

- Das Betreten und Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Betreten von gefrorenen Wasserflächen ist untersagt.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen wie z. B. Gemeinschaftsangeln, Versammlungen und Arbeitseinsätzen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Zufahrt zu und das Parken an den Gewässern ist ausschließlich auf den in der jeweiligen Gewässerkarte gekennzeichneten Flächen erlaubt. U. a. kann es witterungsbedingt oder aus anderen Gründen zu Sperrungen der Zufahrten und Parkflächen kommen. Entsprechende Einschränkungen werden auf der Homepage unter <https://www.golf-gut-ottenhausen.de/info-service/angeln-auf-gut-ottenhausen.html> veröffentlicht oder durch Schilder gekennzeichnet.
- Der Zugang und das Verlassen der Gewässer-Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Tore an der Ottenhauser Straße. Die Zugangs-Tore müssen bei Betreten und Verlassen, Ein- und Ausfahrt sachgemäß geöffnet und jedes Mal sofort geschlossen und abgeschlossen werden.
- In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr gilt Nachtruhe. Der Zugang per Chip ist in dieser Zeit nicht möglich. In dieser Zeit ist jeglicher Lärm (inkl. lauter Gespräche) zu vermeiden.
- Für Beschädigungen an Fahrzeugen oder beispielsweise Ausrüstungsgegenständen wird keine Haftung übernommen.

Schonzeiten, Mindestmaße und Höchstentnahmemaße

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie nicht in der Schonzeit gefangen, das Mindestmaß (Länge) haben und das Höchstmaß nicht überschreiten, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse! Laichfische sind schonend mit nassem Fanggerät und Händen unversehrt dem Gewässer zurückzuführen.

Fischart	Schonzeit	Mindest- und Höchstmaß
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	15.09. - 01.03.	min. 50 cm, max. 70 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	01.01. - 01.06.	min. 35 cm max. 45 cm
Äsche	ganzjährig	keine Entnahme
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> L.)	01.10. - 31.03.	min. 30 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	15.04. - 30.07.	min. 35 cm max. 50 cm
Barsch / Flußbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	01.03. – 31.05.	min. 25 cm max. 35 cm
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i> BLOCH)	ganzjährig	keine Entnahme
Brachsen (<i>Abramis brama</i>) / Brasse	01.04. - 30.06.	min. 40 cm max. 55 cm
Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)	ganzjährig	keine Entnahme
Giebel (<i>Carassius gibelio</i>)	ganzjährig	keine Entnahme
Graskarpfen/Amur (<i>Ctenopharyngodon idella</i>)	ganzjährig	keine Entnahme
Groppe, Koppe (<i>Cottus</i> sp. 2)	ganzjährig	keine Entnahme
Güster, Blicke Pliete (<i>Blicca bjoerkna</i>)	01.04. – 30.06.	min. 40 cm max. 55 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	01.02. - 31.05.	min. 50 cm max. 70 cm
Karausche (<i>Carassius carassius</i>)	ganzjährig	keine Entnahme
Kaulbarsch (<i>Gymnocephalus cernua</i>)	ganzjährig	keine Entnahme
Moderlieschen (<i>Leucaspius delineatus</i> HECKEL)	ganzjährig	keine Entnahme
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	15.03. - 30.04.	min. 25 cm max. 40 cm
Quappe (<i>Lota lota</i> L.)	ganzjährig	keine Entnahme
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	01.04. – 01.06.	min. 35 cm max. 55 cm
Regenbogenforelle		min. 30 cm
Rotauge (<i>Rutilus rutilus</i>)	01.03. - 31.05.	min. 20 cm max. 30 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	01.03. - 31.05.	min. 20 cm max. 30 cm
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i> L.)	ganzjährig	keine Entnahme
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	01.05. - 30.06.	min. 30 cm max. 45 cm
Schmerle (<i>Barbatula barbatula</i> L.)	ganzjährig	keine Entnahme
Schuppenkarpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	15.03.- 30.06.	min. 50 cm max. 65 cm
Spiegelkarpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	15.03.- 30.06.	min. 50 cm max. 65 cm
Stör (Alle Arten)	ganzjährig	keine Entnahme
Waller / Wels (<i>Siluris glanis</i>)	keine	kein Mindestmaß
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	01.02. - 31.05.	min. 50 cm max. 70 cm
Zwergstichling (<i>Pungitius pungitius</i> L.)	ganzjährig	keine Entnahme

Um den neu besetzten Schleienbestand außerordentlich zu schonen, gilt für diese Fischart eine Schonzeit von Oktober 2024 bis 30. Juni 2025.

- Zusätzlich werden ganzjährig Neunaugen, Krebse, Muscheln sowie Lurche geschont und dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden!
- Für nicht aufgeführte Fischarten gelten die Mindestmaße und Schonzeiten des Fischereigesetzes des Landes NRW.
- Darüber hinaus ist das Angeln auf Raubfisch vom 01.03 bis zum 31.05 generell untersagt. Ausgenommen davon ist das Angeln auf Forelle mit Ultraleicht-Kunstködern bis 3 Gramm.

Was sind die Vorteile eines Entnahme-Fensters?

Der größte Vorteil eines Entnahmefensters ist, dass es Fischbestände schont und damit stärkt. Während kleine Fische weiterhin wachsen können, bis sie laichbereit sind, erkennt ein solches Fenster an, wie wichtig vor allem große, alte Exemplare für die Bestände sind. Ein Meterhecht oder ein kapitaler Karpfen sollen sich mehrfach fortpflanzen können, um ihre Gene an die nächste Generation weiterzugeben. (Aale sind hier die Ausnahme: Sie ziehen zum Laichen ins Sargassomeer und sterben dort.)

Benutzung des Fangbuchs

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, Fänge in der von Gut Ottenhausen zur Verfügung gestellten, digitalen Fischfang-App „Isi:Fish“ Fangliste ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu einzutragen.
- Der Beginn des Angelns ist bei Ankunft am Gewässer direkt in die Fischfang-App einzutragen.
- Getätigte Fänge sowie Fisch-Entnahmen sind unmittelbar nach dem Fang und bevor die Angel wieder ins Wasser gelassen werden darf (max. 30 Minuten nach dem Fang) nach Art, Länge und Gewicht in die Fischfang-App einzutragen.
- Versäumnisse können zum Verlust der Angelerlaubnis, der fristlosen Kündigung und zu Bußgeldern führen.
- Sollte das ganze Jahr kein Fang getätigt worden sein, muss in der Fischfang-App spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres „kein Fang“ auf den 31.12. des Fischerei-Jahres eingetragen werden.

Umwelt- und Gewässerschutz

- Gewässerverunreinigungen, Schädigungen des Uferbereichs, Fischkrankheiten / -sterben und Fischfrevell sind sofort zu melden.
- Jeder Abfall, der bei der Fischereiausübung und während des Aufenthaltes anfällt, ist beim Verlassen des Angelplatzes wieder mitzunehmen.
- Ausschließlich am Fangtag und je Angelansitz (24 Stunden ab Beginn des Angelansitzes) darf mit maximal 3 kg Fischfutter je Gewässer angefütert werden.
- Welse müssen dem Gewässer zwingend entnommen werden!
- Das Angeln in den Schongebieten und von den Schonstreifen aus (siehe Gewässerkarte) ist verboten.

Nutzung von Booten und anderen Hilfsmitteln

- Das Befahren der Gewässer mit Personen-Booten ist nicht gestattet.
- Die Verwendung von ferngesteuerten Futterbooten ist erlaubt.
- Echolote dürfen genutzt werden.
- Die Benutzung von Drohnen ist untersagt.

Strafgebühr bei Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen

- Müll am Angelplatz hinterlassen
- Fischfrevel und unweidmännisches Versorgen eines Fanges
- Verstoß gegen die Fangbegrenzung und Fanggrößenbestimmung
- Verleiten/Duldung von Missbrauch der Angelberechtigung
- Verleiten/Duldung von Fischwilderei („Schwarzangeln“)
- Zugangsverschaffung von nichtberechtigten Personen zum Gewässer
- Verstoß gegen die Nachtruhe
- Verspätete oder Nicht-Eintragung in das digitale Fangbuch

Jeder der genannten Verstöße führt zu einer Strafgebühr von bis zu 150,- €, gegebenenfalls einer Strafanzeige sowie der fristlosen Kündigung ohne anteilige Beitragserstattung.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne telefonisch (05232 / 97 38 500) und per E-Mail ([info\(at\)gut-ottenhausen.de](mailto:info@gut-ottenhausen.de)) zur Verfügung.

Ihr Gut Ottenhausen Team